

unter Ausschluß des zur Verbindung dienenden Rührhahnes nach dem Grundsatz, daß die größte Anzahl gleichzeitig zur Entnahme benutzbarer Ausflüsse die zulässige Anzahl nicht übersteigen darf.

Für 16 und weniger Hähne ist eine 24 mm-Zuleitung, für 16 bis zu 32 zwei 24 mm- oder eine 35 mm-Zuleitung zu beantragen und so fort.

Durchaus verboten ist es dabei, benachbarte oder sonst verschiedene Grundstücke von einer und derselben Anbohrung speisen zu lassen und zu diesem Zweck in solchen hergestellte Anlagen mit einander verbinden zu wollen.

Alle etwa erwünschten oder erforderlichen Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Werksverwaltung.

Wassermesser werden ausschließlich nach Bestimmung der Werksverwaltung und durch dieselbe beschafft, eingebaut und in Stand gehalten.

Die Leitungen sind unter Vermeidung überflüssiger Knicke und Windungen in vor Beschädigung durch Stoß oder Frost geschützten Lagen zu führen und thunlichst mit ununterbrochener Steigung vom tiefsten Punkte des Hauptsteigerrohres bis zu den Ausflußstellen anzulegen.

Am tiefsten Punkte der Hauptleitung, sowie an Stellen, wo Wassersäcke unvermeidlich sein sollten, sind Niederschraubhähne so anzubringen, daß die Entleerung ermöglicht wird, ohne eine unerlaubte Entnahmestelle einzurichten.

Alle Materialien und Vorrichtungen sollen von bester Sorte sein und soll der Arbeit die größte Sorgfalt gewidmet werden.

Es steht den Beauftragten des Wasserwerks jederzeit frei, über den vorschriftsmäßigen Vollauf der Arbeit und die Brauchbarkeit der verwendeten Materialien am Arbeitsplatze sich zu überzeugen; auch ist der Gewerbetreibende verpflichtet, auf Verlangen der Werksverwaltung behufs Untersuchung des Gewichtes von jedem Kaliber der zur Verwendung stehenden Bleirohre ein Stück von bis zu 1 m Länge ohne besondere Entschädigung abzuschneiden und auszuhändigen. Materialien und Arbeiten, welche den dafür getroffenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind sofort zu entfernen, abzubrechen und durch tadellose und vorschriftsmäßige zu ersetzen.

Nach vorschriftsgemäßer Fertigstellung der Arbeit erfolgt durch die Werksverwaltung die Füllung der Anlage, worauf dieselbe jedoch durch den Gewerbetreibenden, auf Verlangen der Werksverwaltung unter Beisein eines Beauftragten derselben, noch auf ihre Festigkeit und Dichtigkeit unter einem Drucke von 10 Atmosphären zu prüfen ist.

Erst nachdem sämtliche etwa aufgedeckte Mängel unter erneutem Drucke als beseitigt sich erwiesen haben, darf die Ingebrauchnahme der Anlage erfolgen.

#### b) Anlagen für Gewerbebetrieb.

Anlagen für kleinere gewerbliche Betriebe jeder Art, als Theile von Anlagen, welche hauptsächlich dem Hausbedarfe dienen sollen, unterliegen in jeder Beziehung den unter a) für letztere getroffenen Bestimmungen.

Die hierfür bestimmten Ausflußstellen werden behufs Feststellung über die erforderliche Anzahl von Anbohrungen als solche für häuslichen Bedarf mitgezählt.

Ausflüsse, welche größere als unter a) gestattete

Lichtweiten erfordern, um zeitweilige Entnahme von mehr als 15 Liter pro Minute zu ermöglichen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Werksverwaltung und werden nach Befinden mehrfach angerechnet.

Bei Anlagen, deren hervorragender Zweck die Versorgung größerer gewerblicher Betriebe ist, soll dagegen die Bestimmung über die innere Einrichtung dem Ermessen des Gewerbetreibenden überlassen bleiben, welchem die Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit derselben zufällt.

Nur ist über Lichtweite und Anzahl der erforderlichen Einführungsleitungen rechtzeitig Einigung mit der Werksverwaltung herbeizuführen und in jede der an solche anschließenden Hauptleitungen möglichst dicht hinter der Anschlußstelle und jedenfalls vor der ersten Abzweigung und einem etwa einzusetzenden Wassermesser ein Niederschraubhahn (Privathaupthahn) von der Lichtweite der Zuleitung einzuschalten; auch unterstehen Beschaffung, Einbau und Unterhaltung der Wassermesser ausschließlich der Bestimmung und Fürsorge des Wasserwerks.

Zugleich bleiben diejenigen unter a) gegebenen Vorschriften aufrecht erhalten, welche auf die Verhütung von Wasserverlusten, durch Undichtigkeiten oder Brüche verursacht, abzielen; hierher gehört auch die Bestimmung, nach welcher alle zur Absperrung von Nebenleitungen etwa eingesetzten Vorrichtungen für Leitungen von 24 mm Lichtweite und darüber Niederschraubhähne sein müssen.

Endlich ist für jegliche Art gewerblichen Betriebes hervorzuheben, daß auch hier ohne Weiteres als gestattet anzusehen sind nur die unter a) genannten Arten der Ausflüsse, und daher jede Abweichung der besonderen Genehmigung bedarf.

In jedem Falle müssen die zu Regulirung oder Verschuß der Ausflüsse dienenden Hähne Niederschraubhähne sein.

Verboten ist die Anbringung von Vorrichtungen, welche das Gewicht des Leitungswassers oder im unvermittelten Anschlusse an die Leitungsrohre den Leitungsdruck zur Verrichtung von Arbeit nutzbar machen sollen; hierzu gehört auch die unmittelbare Verbindung von Dampfkesseln mit den Leitungsrohren.

Wasser zur Kesselspeisung darf vielmehr nur durch Zapfhähne in darunter aufgestellte Behälter entnommen werden; für andere Zwecke bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Rathes, welche von Fall zu Fall nachzusuchen ist.

#### c) Anlagen mit Rücksicht auf Feuerschutz.

Feuerhähne, welche unter Benutzung von vorstehend unter a) oder b) besprochenen Anlagen im Innern der Gebäude angebracht werden, müssen Niederschraubhähne sein und können bis zur Lichtweite des sie speisenden Hauptsteigerrohres gewählt werden, wogegen das zugehörige Strahlrohr den vierten Theil dieser Lichtweite nicht überschreiten darf.

Ist neben Wasserversorgung großer gewerblicher Anlagen oder von Wohnhausgruppen deren Schutz gegen Feuersgefahr durch Anbringung von Posten innerhalb des zugehörigen Grundstückes beabsichtigt, so empfiehlt es sich, im Anschlusse an die 100 mm im Lichten weiten Abzweigungen, welche die Werksverwaltung zu diesem Zwecke in der Regel herstellt,